



PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:
**SCHWERPUNKT FAMILIEN-
HAFTPFLICHT**
SCHUTZ FÜR DIE GANZE FAMILIE

CHECK24

INHALT

1. Welche Personen können mitversichert werden?	03
2. Was ist bei deliktunfähigen Kindern zu beachten?	05
3. Was ist, wenn Kinder in eine bestehende Partnerschaft kommen?	06
4. Wie kann man beim Abschluss einer Familienhaftpflicht sparen?	06

HINWEIS: Die Angaben in diesem Ratgeber wurden von der CHECK24 Redaktion gewissenhaft recherchiert. Maßgeblich für die konkreten Leistungen einzelner Versicherungstarife sind jedoch ausschließlich die jeweiligen Bedingungen des Versicherers.
Stand des Dokumentes: März 2015

PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG: SCHUTZ FÜR DIE GANZE FAMILIE

Ein Schaden ist schnell geschehen – eine einzige Sekunde der Unachtsamkeit kann langfristige, verheerende Folgen haben. Der Verantwortliche haftet dafür mit seinem gesamten Vermögen – im schlimmsten Fall sogar lebenslang. So sieht es der Gesetzgeber vor.

Im Unterschied dazu sind die jährlichen Versicherungsbeiträge für eine Privathaftpflichtversicherung verschwindend gering. Eine private Haftpflichtversicherung sollte daher jeder abschließen – dazu rät unter anderem auch die Stiftung Warentest (Finanztest 12/2014).

Wenn jemand wegen eines Vorfalls Schadensersatz von Ihnen fordert, kommt die Versiche-

rung für die Schadenskosten und eventuelle Folgekosten auf – wenn der Anspruch begründet ist. Unbegründete Ansprüche lehnt die Privathaftpflichtversicherung ab und geht – falls nötig – auch gerichtlich dagegen vor.

Sie möchten nicht nur sich selbst, sondern auch Ihre Liebsten gegen hohe Schadensersatzforderungen schützen? Im Folgenden erfahren Sie, welche Tarifvarianten es bei der Privathaftpflichtversicherung gibt, welche Personen mitversichert werden können und was bei deliktunfähigen Kindern zu beachten ist. Zudem erhalten Sie Tipps, wie Sie beim Abschluss einer Familienhaftpflichtversicherung sparen können.

1. WELCHE PERSONEN KÖNNEN MITVERSICHERT WERDEN?

Eine private Haftpflichtversicherung kann grundsätzlich in folgenden Tarifvarianten abgeschlossen werden:

- › Single
- › Single mit Kind(ern)
- › Paar
- › Familie (Paar mit Kind(ern))

Mitversicherung der Partner

Einen Paartarif können Sie nur abschließen, wenn Sie mit Ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Ob Sie verheiratet sind oder nicht, spielt für die meisten Versicherer hingegen keine Rolle.

In den Tarifvarianten Paar und Familie sind sowohl Sie selbst als auch Ihr Partner versichert. Diese Tarife sind in aller Regel günstiger als zwei separate Versicherungen.



Gut zu wissen: Der Versicherungsschutz gilt nicht bei Schäden, die Sie und Ihr Partner untereinander verursachen.

Wenn Sie mit Ihrem Partner zusammenziehen und Sie beide über eine eigene Privathaftpflicht verfügen, benötigen Sie nur noch eine Police. Wenn Sie verheiratet sind, können Sie den jüngeren Vertrag vorzeitig kündigen. Sind Sie nicht verheiratet, ist eine vorzeitige Kündigung je nach Versicherer auch möglich, Sie haben jedoch keinen Anspruch darauf.



Mitversicherung von Kindern

Ihre Kinder können Sie in den Tarifvarianten Single mit Kind(ern) und Paar mit Kind(ern) mitversichern, wenn die Kinder

- › das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- › unverheiratet sind
- › sich noch in der Erstausbildung (Studium oder Berufsausbildung) befinden.

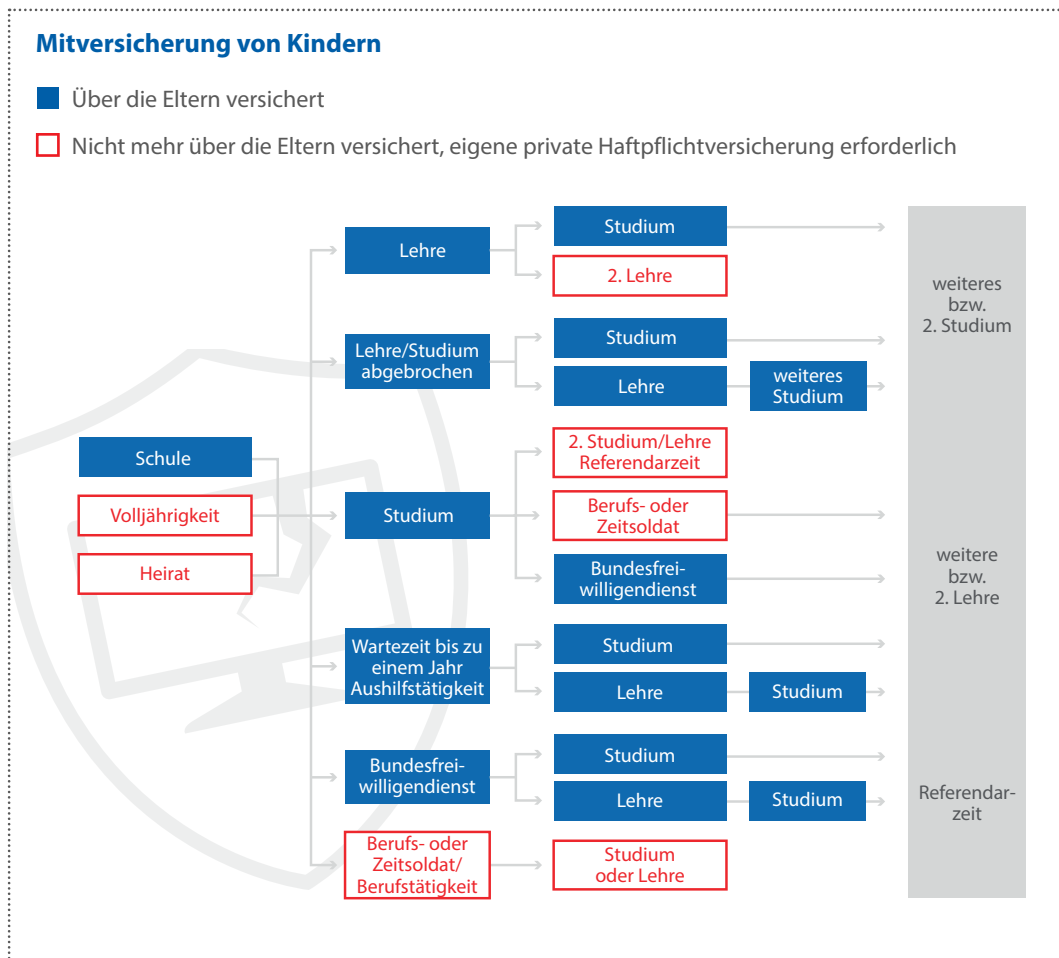
Die Möglichkeit, Ihre Kinder mitzuversichern, besteht üblicherweise nicht nur bei leiblichen Kindern, sondern auch für Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Was es bei deliktunfähigen Kindern im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und den Versicherungsschutz zu beachten

gilt, erfahren Sie in Punkt 2 unseres Ratgebers.

Zum besseren Verständnis finden Sie untenstehend einen Überblick, in welchen Fällen Kinder über ihre Eltern mitversichert werden können und wann sie eine eigene Privathaftpflicht benötigen.

Darüber hinaus sind bei manchen Privathaftpflichttarifen auch folgende Personen mitversichert:

- › Haushalts- und Gartenhilfen im Rahmen ihrer Tätigkeit
- › Babysitter im Rahmen ihrer Tätigkeit
- › alleinstehende, im Haushalt des Versicherungsnehmers lebende Familienangehörige



2. WAS IST BEI DELIKTUNFÄHIGEN KINDERN ZU BEACHTEN?

Grundsätzlich ist jede Person für die von ihr verursachten Schäden verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet.

Kinder unter sieben Jahren sind aber grundsätzlich deliktunfähig. Das heißt, sie sind nicht für Schäden verantwortlich, die sie verursachen. Ist das Kind sieben Jahre oder älter, ist es für sein Handeln haftbar, es sei denn, ihm fehlt – etwa aufgrund seines Entwicklungsstandes – die erforderliche Einsicht. Ob dies zutrifft, kann vor Gericht nur nach den Umständen des konkreten Falls beurteilt und entschieden werden.

Im Straßenverkehr gelten Kinder bis zu ihrem zehnten Geburtstag als deliktunfähig. Der Grund: Jüngere Kinder sind aufgrund ihrer körperlichen und psychischen Fähigkeiten noch nicht in der Lage, Risiken und komplexe Situationen im Straßenverkehr richtig einzuschätzen.



Daher können sie hier erst ab zehn Jahren für von ihnen verursachte Schäden zur Verantwortung gezogen werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt dies aber nur dann, wenn sich der Unfall im bewegten Straßenverkehr ereignet hat. Ein Neunjähriger, der ein parkendes Auto beschädigt, kann folglich durchaus haftbar gemacht werden.

Der Schadensersatzanspruch richtet sich dann direkt gegen das Kind. Wenn das Kind über die Eltern haftpflichtversichert ist, zahlt die Privathaftpflicht für solche Schäden. Bei deliktunfähigen Kindern besteht aber gerade kein Anspruch gegen das Kind. Allerdings könnte ein Anspruch gegen die Eltern bestehen, da diese eine Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben.

Eltern von deliktunfähigen Kindern oder andere Aufsichtspersonen müssen für Schäden, die ihre Sprösslinge verursachen, jedoch nur dann haften, wenn sie ihre Aufsichtspflicht auch verletzt haben, das heißt nicht in erforderlichem Maße auf den Nachwuchs aufgepasst haben. Daher muss auch die Privathaftpflichtversicherung nur dann zahlen, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde.



Wie genau diese Aufsichtspflicht aussieht – das heißt, in welchem Maße und mit welchen Mitteln ein Kind beaufsichtigt werden muss – und wann diese Pflicht verletzt wird, kann nicht pauschal beantwortet werden und ist häufig Gegenstand von Gerichtsverfahren. Dabei können die konkrete Situation sowie das Alter, der Entwicklungsstand und der Charakter des Kindes eine Rolle spielen.



Wichtig: Bei manchen Privathaftpflichttarifen sind Schäden durch deliktunfähige Kinder mitversichert. Entscheiden Sie sich für einen solchen Tarif, begleicht die Versicherung den Schaden auf Ihren Wunsch hin auch, wenn Sie Ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt haben und somit überhaupt kein gesetzlicher Haftungsanspruch gegen Sie oder das Kind besteht.

3. WAS IST, WENN KINDER IN EINE BESTEHENDE PARTNERSCHAFT KOMMEN?

Wenn Sie bisher eine **Privathaftpflicht** haben, die keine Kinder einschließt und dann ein – eigenes oder adoptiertes – Kind hinzukommt, so ist dieses Kind regelmäßig im Rahmen der sogenannten Vorsorgeversicherung zunächst automatisch mitversichert. Allerdings muss das Hinzukommen des Kindes auf Anfrage (häufig im Rahmen der Rechnung) angemeldet werden. Die Versicherung kann dafür einen zusätzlichen Beitrag verlangen. Ob diese Vorsorge besteht oder nicht, ist in den Besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt. Bitte beachten Sie das, wenn Kinder dazukommen.

4. WIE KANN MAN BEIM ABSCHLUSS EINER FAMILIENHAFTPFLICHT SPAREN?

Grundsätzlich gilt: Die Zahl der versicherten Personen hat Einfluss auf die Höhe des Versicherungsbeitrags. In der Regel ist es jedoch günstiger, eine **Familienhaftpflicht** abzuschließen, als beispielsweise zwei einzelne Versicherungen für sich und den Partner.

Die passende Familienhaftpflicht für Ihren individuellen Absicherungswunsch finden Sie durch unseren kostenlosen und unverbindlichen Online-Vergleichsrechner. Dabei vergleichen Sie über 260 Tarifvarianten und können bis zu 80 Prozent beim Beitrag sparen.

Ihr persönliches Sparpotenzial voll ausschöpfen können Sie, indem Sie

- › sich für eine jährliche Zahlweise entscheiden (statt einer vierteljährlichen)
- › eine Selbstbeteiligung im Schadensfall wählen (beispielsweise 150 oder 300 Euro)
- › sich für einen Dreijahresvertrag entscheiden (anstelle eines Einjahresvertrags)

Manche Versicherer bieten darüber hinaus Beitragsnachlässe für bestimmte Personengruppen an, zum Beispiel für Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.



Haben Sie weitere Fragen?
Unsere Experten beraten
Sie gerne:
089 - 24 24 12 46
oder
phv@check24.de

Weitere Ratgeber dieser Serie:



Privathaftpflicht

Alles, was Sie wissen müssen

[zum Ratgeber »](#)

Gefälligkeitsschäden

Ein Schutz für jede Freundschaft

[zum Ratgeber »](#)